

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 31. Dezember

Nr. 53

### Landesbehörden

#### **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 10. Dezember 2018

Die Windprojekt GmbH & Co. 29. Betriebs-KG beabsichtigt, in der Gemarkung Zarfzow eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N133 (4,8 MW Nennleistung, Nabenhöhe 125,00 m, Rotor-durchmesser 133,20 m) einschließlich der Zuwegung zu errichten und zu betreiben.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG und gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 23a der Anlage 1 des LUVPG M-V durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG sowie den unter Nummer 1 bis 3 der Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

Die Abstände von größer als 3.000 m zu den nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebieten sowie dem Naturschutzgebiet „Entenmoor Mo-

tin“ können keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser hervorrufen. Auch die gemäß § 28 BNatSchG in dem Gebiet befindlichen Flächennaturdenkmäler können aufgrund ihrer Entfernungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sich für die in der näheren Umgebung des Standortes befindlichen § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Auf das östlich befindliche Wasserschutzgebiet Krempin sowie das nordwestlich befindliche Wasserschutzgebiet Teßmannsdorf und die in Neubukow, Alt Karin und Alt Bukow befindlichen Denkmäler kann die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiet entsprechend Nummer 2.3.4 als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 sind laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und GAIA M-V in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Gebiet befindet sich ebenfalls nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Die auf den Menschen einwirkenden Beeinträchtigungen durch von der WEA verursachten Schall- und Schattenimmissionen können antragsgegenständig keine Auswirkungen auf den Menschen hervorrufen.

Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der WEA ergebenden Auswirkungen auf die Avifauna werden ebenfalls durch die antragsgemäße Aufnahme Vermeidungsmaßnahmen über artenschutzrechtliche Auflagen sowie über Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung der Bestimmungen des BNatSchG geregelt. Durch die antragsgegenständige Anwendung von pauschalen Abschaltzeiten wird das standortspezifische Kollisionsrisiko mit den Fledermäusen nicht signifikant erhöht. Zusätzlich wird die Realisierung der Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna erfolgen.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität entstehen. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 UVPG nicht erforderlich.

Ferner wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand den unter der Nummer 1 bis 3 der Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien beurteilt.

Die geringfügig in Anspruch zu nehmenden Flächen werden durch konventionellen Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen von insgesamt 2.050 m<sup>2</sup> werden als Eingriffe in die Natur und Landschaft bewertet. Bei der Zuwegung handelt es sich um eine sonstige Straße nach Nummer 23 der Anlage 1 LUVPG M-V. Die Größe dieser Fläche beträgt insgesamt 675 m<sup>2</sup>, welche teilversiegelt wird. Es ist vorliegend der Biotyp Acker betroffen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist demnach relativ gering und wird über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Demnach können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufen werden.

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 LUVPG M-V betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls konnte festgestellt werden, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Entsprechend den zu beachtenden Kriterien der Anlage 3 des LUVPG M-V werden die Auswirkungen des Vorhabens dahingehend bewertet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 LUVPG M-V nicht notwendig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 621

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 13. Dezember 2018

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für das Vorhaben der Darßer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Haus 12a in 18182 Rövershagen, OT Oberhagen für die Änderung der Biogasanlage Rövershagen

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 6. Dezember 2018 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 für das o. g. Genehmigungsverfahren angesetzte Erörterungstermin für den 30. Januar 2019 entfällt gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV ersatzlos.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 622

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Dezember 2018

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (Großer Burstah 42, 20457 Hamburg) plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Grolösen (28/18), Gemarkung Strassen, Flur 1: Flurstücke 9, 12, 14, 16, 19, 23, 27 und 34. Geplant sind acht WKA vom Typ Siemens SWT-DD-142 mit einer Leistung von je 4,1 MW und einer Gesamthöhe von 236 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2019 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich.

Ein wesentlicher Grund für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 UVPG ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Belangen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einer Risikobeurteilung zu Eis- und Trümmwurf, die Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die das Vorhaben betreffenden Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Die Auslegung erfolgt vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft, 1. OG  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch:	7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	7:30 – 17:30 Uhr
Freitag:	7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Dömitz-Malliß  
Raum 31, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Montag und Donnerstag:	7:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	7:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag:	7:00 – 12:00 Uhr

3. im Amt Grabow  
Bürgerbüro 2, Am Markt 1, 19300 Grabow

Montag und Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Grabow (038756 503-0).

Des Weiteren können im UVP-Portal M-V ([www.uvp-verbund.de/mv](http://www.uvp-verbund.de/mv)) der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, während des o. g. Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 6. März 2019 schriftlich oder elektronisch (StALUWM-Poststelle@staluum.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 25. April 2019 ab 10:00 Uhr

im Gemeindehaus Gorlosen,  
Neue Straße 5, 19294 Gorlosen

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 622

## Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG des Ersatzbrennstoff-Kraftwerks Stavenhagen – Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge und Erhöhung der In- und Outputmengen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 13. Dezember 2018

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG, Schultetusstraße 43b, 17153 Stavenhagen beabsichtigt, das von ihr betriebene Ersatzbrennstoff-Kraftwerk wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17153 Stavenhagen, Schultetusstraße, Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstücke 91/27, 91/28, 160, 167/5, 167/6, 239/5, 239/6, 249/2, 249/3, 250/2, 250/3, 253/2, 254/2, 257/1, 271/9, 271/16, 271/17, 271/20, 272/1, 272/3 und 274. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserhöhung der Anlage von 130.000 t/a auf 150.000 t/a, insbesondere durch die Erhöhung der Inputmengen der Abfallschlüsselnummern 19 12 10 und 19 12 12. Daraus resultiert eine Erhöhung der Outputmengen der Abfallschlüsselnummern 19 01 02 und 19 01 12. Außerdem

wird die Festlegung der beantragten Bunker- und Reststoffmengen in Massenangaben und Volumenangaben beantragt.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.2 und 8.9.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch die geplante Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/keine Flächenversiegelung. Die vergleichsweise marginale Erhöhung der Emissionen führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen in Bezug auf das Klima und die luftseitigen Immissionen im Umfeld der Anlage. Die zulässigen Emissionswerte werden aufgrund der vorhandenen Abluftreinigungsanlage auch zukünftig eingehalten. Auch mit der zu erwartenden Zusatzbelastung wird der Lärm-Bewertungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen.

Im Bereich der Abwasserströme und Niederschlagsmengen sind keine Änderungen zu erwarten. In Bezug auf die Abfallentsorgungswege ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Zustand. Die Entsorgung der entstehenden Mehrmengen ist sichergestellt. Durch das bereits bestehende Ersatzbrennstoff-Kraftwerk ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden.

Die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicherheitsvorschriften führt dazu, dass durch die beantragte Änderung der o. g. geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 623

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern)

Vom 14. Dezember 2018

Die Marina Neuhof GmbH beabsichtigt, die Marina Neuhof von derzeit 162 Liegeplätzen auf 212 Liegeplätze, durch die Errichtung eines Flachwasserhafens mit 50 Liegeplätzen, zu erweitern. Hierzu soll eine Schwimmsteganlage mit einer Gesamtfläche der Schwimmstege von rund 1.015 m<sup>2</sup> hergestellt werden. Landseitig haben die Stege eine Breite von 2,4 m und werden mit Pfahlhalterungen an insgesamt 16 Haltepfählen (Ø 40,6 cm) befestigt. Hinzu kommen zwei Begrenzungspfähle (Ø 21,9 cm). Wasserseitig haben die Schwimmstege eine Breite von 3,0 m und werden über insgesamt 30 Betonanker (je 1,2 m<sup>2</sup> Grundfläche) und Seaflexleinen gesichert. Die landseitige Erschließung erfolgt über einen Steg aus feuerverzinktem Stahl, welcher auf sieben weiteren Pfählen (Ø 24,5 cm) geführt wird und eine Länge von 24,75 m und Breite von 1,5 m (Grundfläche = 37,125 m<sup>2</sup>) aufweist. Der Steg schließt an die Uferkante an, sodass kein Eingriff in terrestrische Lebensräume stattfindet. Der Übergang von dem festen Steg auf die Schwimmsteganlage besteht aus einem flexiblen Übergangselement (Gangway), welches sich den Wasserstandsschwankungen anpassen kann. Die Verbindung der Schwimmstege untereinander erfolgt analog, insgesamt werden durch die Übergänge ca. 10,5 m<sup>2</sup> Meeresgrund verschattet. An der nördlichen Einfahrt zum Flachwasserhafen wird ein Wellenbrecher mit einer Größe von 12,0 x 2,4 m eingebracht, es handelt sich ebenfalls um einen Schwimmsteg, welcher mit vier Betonankern und Seaflexleinen gesichert wird.

Für die Durchführung des Vorhabens im Bereich des Küstengewässers hat die Marina Neuhof GmbH eine Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. März 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Genehmigungsbehörde hat bezüglich der beantragten Erweiterung der Marina Neuhof eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.12 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Das Vorhaben wurde in größerer Form (+131 Liegeplätze) im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Der Landesplanerischen Beurteilung im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung der Hafenerweiterungs- und Ferienanlage ‚Marina Neuhof‘ in der Gemeinde Sundhagen“ vom 2. März 2015 ist zu entnehmen, dass das Planvorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung als umweltverträglich bewertet wird. Die nunmehr beantragte Erweiterung, bei der auf Baggermaßnahmen zur Schaffung eines Hafenbeckens verzichtet wird, geht nicht über die im o. g. Raumordnungsverfahren betrachtete Erweiterung hinaus.
- Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Um vorhabenbedingte Auswirkungen auf Rastvögel ausschließen zu können, wird der Betrieb der Erweiterung im Zeitraum vom 16. Oktober bis 14. April eines jeden Jahres eingestellt und die Erweiterung gesperrt.
- Nachteilige Umweltauswirkungen, wie anlagenbedingte Wirkungen durch z. B. die Versiegelung von Böden und Flächenbeanspruchung, können ersetzt werden.
- Durch das Vorhaben sind bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 624

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. Dezember 2018

Die Gut Pritzier GmbH, Parkweg 6, 19230 Pritzier, plant die wesentliche Änderung ihrer Rinderanlage durch die Errichtung eines neuen Melkzentrums mit angrenzendem Transitstall mit 248 Tierplätzen sowie eines neuen Milchviehstalls mit 1.202 Tierplätzen.

Weiterhin ist eine Umstrukturierung der Altanlage geplant. Damit kommt es zu einer Erhöhung der Tierplätze von bisher 1.164 Tierplätzen für Milchkühe, 120 Tierplätzen für Jungrinder und 190 Tierplätzen für Kälber auf zukünftig 1.950 Tierplätze für Milchkühe, 540 Tierplätze für Jungrinder und 360 Tierplätze für Kälber am Standort Pritzier, Gemarkung Pritzier, Flur 1, Flurstücke 78/9, 78/11 und 79/3.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Für die wesentliche Änderung der Rinderanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 7.1.5 V sowie 9.36 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich.

Ein wesentlicher Grund für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG ergibt sich aus naturschutzrechtlichen Belangen.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Die Auslegung erfolgt vom 14. Januar 2019 bis 13. Februar 2019

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft,  
Raum 115, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis

Donnerstag: 7.30 – 16.30 Uhr

Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr

2. im Amt Hagenow-Land  
Fachdienst Bauen und Planung, Raum 211,  
Bahnhofstraße 25  
19230 Hagenow

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Außerhalb der o. g. Zeiten wird um telefonische Anmeldung unter 03883 6107-42 gebeten.

Des Weiteren können im UVP-Portal M-V ([www.uvp-verbund.de/mv](http://www.uvp-verbund.de/mv)) der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, während des o. g. Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13. März 2019 schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 7. Mai 2019 ab 9:00 Uhr,  
im Gemeinderaam Pritzler,  
Hagenower Straße 12, 19230 Pritzler

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 625

## **Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort Passow/Werder**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 18. Dezember 2018

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V150 mit einer

Leistung von je 4,0/4,2 MW in den Gemeinden 19386 Passow und 19386 Werder, Gemarkung Benthen, Flur 1, Flurstück 14/1, Flur 2, Flurstück 16/1, Gemarkung Welzin, Flur 1, Flurstücke 29/1, 31/1, 33/1, 39. Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG erforderlich ist. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ein wesentlicher Grund für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 UVPG ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Belangen.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die das Vorhaben betreffenden Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Des Weiteren können im UVP-Portal M-V ([www.uvp-verbund.de/mv](http://www.uvp-verbund.de/mv)) der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, während des o. g. Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (1. OG), Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 7:30 – 17:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Eldenburg Lübz, Rathaus,  
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung,  
Am Markt 22, 19386 Lübz

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der o. g. Zeiten wird um telefonische Anmeldung unter 038731 507310 gebeten.

3. im Amt Goldberg-Mildnitz,  
Lange Straße 67, 19399 Goldberg

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr  
Dienstag: 7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zusätzlich zu anderen Zeiten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 6. März 2019 schriftlich oder elektronisch (StALUWM-Poststelle@staluwm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 21. Mai 2019 ab 9:30 Uhr im  
Amt Eldenburg Lübz, Rathaus, Beratungsraum,  
Am Markt 22, 19386 Lübz

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

---

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 12. Dezember 2018

612 K 15/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. Februar 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Siedenbollentin Blatt 15000: BV-Nr. 2, Gemarkung Siedenbollentin, Flur 17, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.236 m<sup>2</sup>, Lage: Schönkamp 3, 17089 Siedenbollentin.

Objektbeschreibung:  
eingeschossige, massive Doppelhaushälfte mit Anbauten; vermutlich tlw. unterkellert; Dachgeschoss augenscheinlich nicht ausgebaut; augenscheinlich befriedigender baulicher Zustand; vermutlich Instandhaltungs- und Modernisierungsstau; Baujahr ca. 1950; Wohnfläche: ca. 65 m<sup>2</sup>; keine Innenbesichtigung möglich; eigen genutzt

Verkehrswert: **30.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 7. Dezember 2018

69 K 70/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 8. Februar 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Börgerende-Rethwisch Blatt 11184, Gemarkung Rethwisch, Flur 1, Flurstück 10/1, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.520 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
unbebaut, landwirtschaftlich genutztes Ackergrundstück, verkehrstechnisch erschlossen

Verkehrswert: **33.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

---

Vom 11. Dezember 2018

68 K 9/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. Februar 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 4863; 166/10.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 63 an dem Grundstück Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 244/17, Gebäude- und Freifläche, Joliot-Curie-Allee 15 – 19, Größe: 1.008 m<sup>2</sup>; Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 339/10, Gebäude- und Freifläche, Joliot-Curie-Allee 15 – 19, Größe: 1.697 m<sup>2</sup>; Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 340/10, Gebäude- und Freifläche, Joliot-Curie-Allee 15 – 19, Größe: 348 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage:  
Dreiraum-Whg. mit Balkon, 5. OG rechts, ca. 62,59 m<sup>2</sup> Wfl., Gebäudebaujahr: ca. 1992

Verkehrswert: **44.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 14. Dezember 2018

69 K 70/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 18. Januar 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Schiff „AARON“

Objektbeschreibung/Lage:

Schlepper aus Stahl, Stapellauf 1975, Bauort Jadewerft Wilhelmshaven, Länge über alles 26,39 m, Maschinenleistung 1320 PS, Heimathafen/Liegeort Rostock

Ein **Verkehrswert** ist gemäß § 169a Absatz 1 ZVG **nicht festzusetzen**.

Sicherheitsleistung ist für ein Zehntel des Bargebots zu leisten, wenn die Verfahrenskosten höher sind, in deren Höhe. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Auf das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsgläubiger wird hingewiesen (§ 755 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2016 in das Register eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. Dezember 2018

69 K 51/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 4. März 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz Blatt 2897, 526/10.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 und den Sondernutzungsrechten an Terrasse Nr. 18, Kfz-Stellplatz Nr. 18 und am gemeinschaftlichen Eigentum des Hauses 1 und Müllcontainerplatz 18.3 an dem Grundstück jeweils Gemarkung Müritz, Flur 1, Flurstück 20/3, Gebäude- und Freifläche, Strandstraße 36, Größe: 943 m<sup>2</sup> und Flur 2, Flurstück 17/11, Verkehrsfläche, Größe: 635 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage:

Zwei-Zimmer-Ferienapartment im EG nebst Terrasse und Kfz-Stellplatz, Wohnfläche ca. 52 m<sup>2</sup>, gepflegter Zustand mit geringen Mängeln

Verkehrswert: **85.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 628

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 11. Dezember 2018

71 K 3/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 28. Februar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirkow Blatt 1142, Gemarkung Seelvitze, Flur 1,

- Flurstück 1, Ackerland, Teich, Weiher, Sumpf, Nördlich am Bakenberg, Größe: 181.682 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 2, Ackerland, Laubwald, Am Forst Schellhorn, Größe: 33.973 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 4, Ackerland, Grünland, Am Zetenberg, Größe: 44.372 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 13, Lagerplatz, Weg, Ackerland, Gehölz, Am Weg nach Nistelitz, Größe: 59.825 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 14, Lagerplatz, Grünanlage, Weg, Gehölz, Am Weg nach Nistelitz, Größe: 5.061 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 27, Grünland, Graben, Nördlich der Kleinbahn, Größe: 10.802 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 29, Grünland, Graben, Nördlich der Kleinbahn, Größe: 16.703 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist gelegen im Außenbereich des Ortsteils Seelvitze auf der Insel Rügen. Dabei handelt es sich größtenteils um Ackerland (Flurstücke 1, 2, 4, 13) mit bewaldeten Randstreifen und Grünland – überwiegend Moor (Flurstücke 27, 29); auf dem zu ca. 40 % bewaldeten und ehemals als landwirtschaftliche Hofstelle für landwirtschaftliches Gewerbe genutzten Flurstück 14 befinden sich Bauschutt u. Ä., Autoreifen, ein ruinöses Wochenendhaus und ein eingestürztes Stallgebäude mit Welllastbestdach.

Verkehrswert: **667.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 25/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Februar 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2630, BV 1, Gemarkung Garz, Flur 2, Flurstück 437/1, Gebäude- und Freifläche, Garz, OT Kowall 2, Größe: 56 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (zum Grundstück BV 2 dazugehörig) in 18574 Garz, OT Kowall auf Rügen, Kowall 2

Verkehrswert: 30,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2630, BV 2, Gemarkung Garz, Flur 2, Flurstücke

- 436/2, Gebäude- und Freifläche, Garz, OT Kowall, Größe: 36 m<sup>2</sup>
- 438/2, Gebäude- und Freifläche, Garz, OT Kowall 2, Größe: 783 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Keine Innenbesichtigung. Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein.

Mit einem kombinierten Stall-/Wohngebäude (eine Wohneinheit mit ca. 92 m<sup>2</sup> WF; Stallteil Nutzfläche ca. 150 m<sup>2</sup>; BJ ca. 1965; leer stehend; Bebaubarkeit nach § 35 BauGB [Außenbereich]; Biokläranlage auf fremden Grundstück; vermutlich teilsaniert 2010; Nähe zum Geflügelstall und Silo) und Schuppenresten bebautes Grundstück in 18574 Garz, OT Kowall auf Rügen, Kowall 2

Verkehrswert: 17.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2630, BV 3, Gemarkung Garz, Flur 2, Flurstück 435/2, Gebäude- und Freifläche, Garz, OT Kowall 2, Größe: 54 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes, schmales Grundstück (Reste von Wegbefestigungen), zum Grundstück BV 2 dazugehörig in 18574 Garz, OT Kowall auf Rügen, Kowall 2

Verkehrswert: 1,00 EUR

Gesamtverkehrswert: **23.000,00 EUR** (entspricht nicht der Summe der Einzelverkehrswerte)

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 16. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_

704 K 45/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Februar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 1321, BV 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 2, Flurstück 80, Verkehrsflächen, Max-Reimann-Straße 15, Größe: 758 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück in 18556 Altenkirchen auf Rügen, Max-Reimann-Straße

Verkehrswert: **31.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 1321, BV 2, Gemarkung Altenkirchen, Flur 2, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Max-Reimann-Straße 15, Größe: 3.072 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Einfamilienhaus (BJ ca. 1900; 1996 leicht modernisiert; Unterhaltsstau; nicht unterkellert; eingeschossig) und einem Wochenendhaus bebautes Grundstück ohne dinglich gesicherte Zuweisung in 18556 Altenkirchen auf Rügen, Max-Reimann-Straße 15

Verkehrswert: **73.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 8. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_

Vom 12. Dezember 2018

15 K 49/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. März 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Millienhagen-Oebelitz Blatt 105, BV 1, Gemarkung Wolfshagen, Flur 1, Flurstück 147/5, Gebäude- und Freifläche, Wolfshagen-Dorfstraße 7, Größe: 1.494 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mit einem Wohnhaus (eingeschossig; nicht unterkellert, teilweise ausgebautes Dachgeschoss; BJ unbekannt; zwei Wohnungen mit ca. 111 m<sup>2</sup> und 101 m<sup>2</sup> WF; erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau) nebst Nebengelass bebautes Grundstück in 18461 Millienhagen-Oebelitz, OT Wolfshagen, Im Dorfe 7. Das Grundstück befindet sich im Flurneuordnungsverfahren Wolfshagen. Grundstück wird als wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück BV 2 genutzt.

Verkehrswert: **24.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Millienhagen-Oebelitz Blatt 105, BV 2, Gemarkung Wolfshagen, Flurstücke

- 147/4 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 67 m<sup>2</sup>
- 147/6 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 7.678 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mit einem Garagengebäude (BJ 2006, massiv, nicht unterkellert, ca. 47 m<sup>2</sup> Fläche), einer Doppelgarage, weiteren acht Blechgaragen sowie weiteren Nebengebäuden (Abbruchobjekte) bebautes Grundstück in 18461 Millienhagen-Oebelitz, OT Wolfshagen, Im Dorfe 7. Das Grundstück befindet sich im Flurneuordnungsverfahren Wolfshagen und verkleinert sich aufgrund des dortigen Verfahrens um ca. 1.836 m<sup>2</sup>. Teil der Straße befindet sich auf dem Flurstück 147/6. Grundstück wird als wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück BV 1 genutzt.

Verkehrswert: **13.600,00 EUR**

Die Versteigerungsvermerke wurden wie folgt eingetragen:

- 16. Dezember 2016 bzgl. jeweils 1/2 Miteigentumsanteils an beiden Grundstücken und
- 21. Februar 2018 bzgl. jeweils des weiteren 1/2 Miteigentumsanteils an beiden Grundstücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_

71 K 11/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Februar 2019, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 14265, Gemarkung Stralsund Flur 31, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, An der Ziegelstraße, Größe: 92 m<sup>2</sup>; Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Ziegelstraße 3, Größe: 8.377 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in der Ziegelstraße 3 in Stralsund am Strelasund (kein Wasserzugang) gelegene, an die neue Rügendammbücke angrenzende

Grundstück ist bebaut mit einem nicht unterkellerten zusammenhängenden Gewerbekomplex, bestehend aus

- einem ca. 1955 – 1960 errichteten, zweigeschossigen Verwaltungsgebäude (Nutzfläche: ca. 430 m<sup>2</sup>);
- einer nach 1970 errichteten, eingeschossigen Garage bzw. einem Lager (Nutzfläche: ca. 50 m<sup>2</sup>);
- einem vor 1945 (Annahme) errichteten, eingeschossigen Wohnhaus/Büro (Nutzfläche: ca. 165 m<sup>2</sup>) und
- einem nach 1970 errichteten, eingeschossigen Anbau (Nutzfläche: ca. 30 m<sup>2</sup>) sowie
- einem ca. 2005 errichteten, eingeschossigen, mit einer Tür und zwei Fenstern versehenen Informations- und Ausstellungspavillon – Pyloneum (Nutzungsfläche: ca. 110 m<sup>2</sup>); es besteht Altlastenverdacht.

Verkehrswert: **228.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 629

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: endurance-Team Neubrandenburg i. L.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 12. Dezember 2018

Der Verein „endurance-Team Neubrandenburg i. L.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Silvana Schenk, Claudia Przygodda, Marcel Struck  
Badeweg 13  
17033 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 631

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,25 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt